

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Unterstützte Beschäftigung

1. Das Wichtigste in Kürze

Unterstützte Beschäftigung ist eine Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Das beginnt mit einer höchstens 2-jährigen, ausnahmsweise 3-jährigen, individuellen Qualifizierung direkt im Betrieb. Anschließend ist ggf. auch eine langfristige Berufsbegleitung möglich.

2. Zielgruppen und Ziele der unterstützten Beschäftigung

Die unterstützte Beschäftigung ist besonders gedacht für

- Menschen mit [Behinderungen](#), die nach dem Besuch einer [Förderschule](#) keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.
- Menschen mit Behinderungen, die aus einer [Werkstatt für behinderte Menschen \(WfbM\)](#) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen.
- Menschen, die erst als Erwachsene eine Behinderung bekommen haben, wegen der sie in einer WfbM arbeiten könnten, die aber einen Wechsel in eine WfbM vermeiden wollen.

Ziele der unterstützten Beschäftigung sind die Ermöglichung und Erhaltung einer angemessenen, geeigneten und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

3. Umfang der unterstützten Beschäftigung

- Individuelle betriebliche Qualifizierung
- Bei Bedarf Berufsbegleitung

4. Individuelle betriebliche Qualifizierung

4.1. Aufgaben der individuellen betrieblichen Qualifizierung

Bei der individuellen betrieblichen Qualifizierung sollen Menschen mit Behinderungen insbesondere

- geeignete betriebliche Tätigkeiten erproben,
- sich auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorbereiten,
- bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz unterstützt werden,
- berufsübergreifende Lerninhalte und Schlüsselqualifikationen vermittelt bekommen sowie
- ihre Persönlichkeit weiterentwickeln.

4.2. Dauer der individuellen betrieblichen Qualifizierung

Der [zuständige Rehabilitationsträger](#) finanziert die unterstützte Beschäftigung für **bis zu 2 Jahre**. Voraussetzung ist, dass dies wegen der Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist.

Eine **Verlängerung um 1 Jahr** ist **ausnahmsweise** unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Wegen der Art oder Schwere der Behinderung kann der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden.
- Es ist hinreichend gewährleistet, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt.

4.3. Phasen der individuellen betrieblichen Qualifizierung

Einstiegsphase:

- Allgemeine Berufsorientierung
- Probearbeiten
- Feststellung, welche und wieviel Unterstützung nötig ist
- Suche geeigneter Qualifizierungsplätze nach Eignungsdiagnostik

Qualifizierungsphase:

- Vertiefte Berufsorientierung
- Unterstützung bei der Einarbeitung und Befähigung am Qualifizierungsplatz
- Unterstützung, falls der Qualifizierungsplatz gewechselt wird
- Jobcoaching mindestens einmal pro Woche

Stabilisierungsphase:

- Festigung des Erlernten im Alltag im Betrieb an einem Arbeitsplatz, um danach dauerhaft dort arbeiten zu können
- Projektstage

5. Berufsbegleitung

Die Berufsbegleitung steht Menschen mit unterstützter Beschäftigung so lange zu, wie sie wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nötig ist, damit der Arbeitsplatz gesichert ist. Das heißt: Diese Hilfe kann bei Bedarf ein ganzes Arbeitsleben lang gewährt werden.

Insbesondere soll die Berufsbegleitung **Unterstützung** und **Krisenintervention** bieten.

Die Finanzierung übernimmt der jeweils zuständige Reha-Träger und/oder das [Integrationsamt bzw. Inklusionsamt](#) .

Berufsbegleitung ist eine pädagogische Leistung, keine [Arbeitsassistenz](#) .

Zur Abgrenzung Näheres unter [Behinderung > Hilfen am Arbeitsplatz](#) .

6. Praxistipps

- Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation bietet Informationen zu unterstützter Beschäftigung – auch Materialien in Leichter Sprache – unter [bar-frankfurt.de > Themen > Unterstützte Beschäftigung](#) .
- Informationen zu unterstützter Beschäftigung in Leichter Sprache und in Gebärdensprache sowie Links zu Informationen in Alltagssprache bietet die Fachstelle ergänzende unabhängige Teilhabeberatung unter [www.teilhabeberatung.de > Wissen > Wörterbuch der Teilhabe > U > Unterstützte Beschäftigung](#)

7. Wer hilft weiter?

Beratung zur unterstützten Beschäftigung bieten

- die [Agentur für Arbeit](#) oder ein anderer [zuständiger Reha-Träger](#)
- Anbieter [unabhängiger Teilhabeberatung](#) , die auch bei der Klärung helfen, welcher Rehabilitationsträger zuständig ist und wo und wie die Leistung beantragt werden kann.

8. Verwandte Links

[Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen](#)

[Arbeitsassistenz](#)

[Behinderung > Hilfen am Arbeitsplatz](#)

[Budget für Arbeit](#)

[Budget für Ausbildung](#)

[Behinderung > Berufsleben](#)

[Behinderung > Ausbildung und Studium](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Berufliche Reha > Rahmenbedingungen](#)

[Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#)

[Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

[Eignungsabklärung und Arbeitserprobung](#)

[Psychosen > Arbeit](#)

[Depressionen > Arbeit](#)

[Downsyndrom > Berufsleben](#)

Rechtsgrundlagen: § 55 SGB IX